

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 3. Februar 1951 j

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31.1.51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.....	57

• **Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die Einführung des neuen
Außenhandels-Verfahrens für Export.**

Vom 31. Januar 1951

Auf Grund Abschnitt II der Änderungsvorschrift vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 57) zur Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) wird die nunmehr geltende Neufassung der genannten Verordnung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. Januar 1951

Der Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer
Staatssekretär

Verordnung über die Einführung
des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 31. Januar 1951

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausfuhrgeschäfts aus der Deutschen Demokratischen Republik ist das neue Außenhandels-Verfahren aus den Bedürfnissen eines fortschrittlichen, in stetiger Ausdehnung begriffenen Außenhandels entwickelt worden. Die hierdurch erzielte Vereinfachung auf organisatorischem Gebiet ist ebenso notwendig, wie die ständige Verbesserung der Arbeit aller am Export Beteiligten, um die im Volkswirtschaftsplan 1951 gestellten Aufgaben des Außenhandels zu erfüllen und überzuerfüllen. Die Einführung und Anwendung des neuen Außenhandels-Verfahrens wird das Verantwortungsbewußtsein aller am Export Beteiligten entscheidend stärken und ihre Beziehungen zueinander auf eine geordnete Basis gegenseitigen Vertrauens stellen.

Vorbereitung

1. Zur Festigung unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland durch Förderung des Vertrauens zwischen den Handelspartnern sind allen Ausfuhrgeschäften die in der Anlage 1 abgedruckten „Allgemeinen Lieferbedingungen“ zugrunde zu legen. Sie sind eine Zusammenfassung handelsüblich begründeter, gegenseitiger Pflichten und Rechte des Käufers und Verkäufers und bilden den Rahmen für zusätzliche, einschränkende oder erweiternde Sonderbedingungen

entsprechend den Eigenarten der verschiedenen Warengattungen bzw. der jeweiligen wirtschaftlichen »und handelspolitischen Situation. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen dazu sind dem ausländischen Käufer schon als wesentlicher Bestandteil des Angebots zur Kenntnis zu bringen.

2. Um seine so eingegangenen Verpflichtungen korrekt einhalten zu können, muß der deutsche Verkäufer seinem Auftrag an das Lieferwerk die in der Anlage 2 abgedruckten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ zugrunde legen. Sie stehen mit den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ im unmittelbaren Zusammenhang und bilden die Voraussetzung zu deren Erfüllung.
3. Bei den sorgfältig durchzuführenden Vorverhandlungen mit dem ausländischen Käufer zur Hereinnahme von Export-Aufträgen ist ganz besondere Aufmerksamkeit der Erzielung höchstmöglicher Devisenpreise zu widmen. Der Abschluß eines Ausfuhrgeschäfts ist in allen Einzelheiten kaufmännisch gewissenhaft vorzubereiten, mit dem ausländischen Käufer gründlich auszuhandeln und in allen Punkten mit ihm klar und vollständig zu vereinbaren. Der ausländische Käufer ist aufzufordern, dem deutschen Verkäufer einen schriftlichen Auftrag zu erteilen.

Genehmigung

4. Grundlage aller Ausfuhrgeschäfte aus der Deutschen Demokratischen Republik ist der „Export-Auftrag“ (EA), der mit Inkrafttreten dieses Verfahrens an Stelle der bisher im Ausfuhrgeschäft verwandten sog. „Verträge“, der Proformarechnung, der Käuferbestellschein-Abschrift und der Vertragsgenehmigung (Vg) tritt.
5. Der Export-Auftrag (EA) wird erst rechtswirksam durch die Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.
6. Änderungen und Ergänzungen des genehmigten Export-Auftrages (EA) sowie seine Annullierung sind genau wie dieser selbst genehmigungspflichtig und werden erst durch die Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel rechtswirksam. Grundlage solcher Änderungen usw. ist die